

Vorsicht mit der Heckenschere

Untere Naturschutzbehörde weist auf wichtige Details hin

Die Untere Naturschutzbehörde weist auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hin, welche insbesondere Haus- und Kleingärten betreffen.

Die im § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführte Regelung für sogenannte gärtnerisch genutzte Grundflächen gilt auch für Haus- und Kleingärten, Grünanlagen und Friedhöfe. Bäume in diesen Bereichen unterliegen nicht dem Fallverbot vom 01. März bis einschließlich 30. September. Bei einer geplanten Fällung muss jedoch immer darauf geachtet werden keine Brutstätten zu zerstören. Ferner muss stets die Baumschutzsatzung der Stadt Essen berücksichtigt werden. Bei Rückfragen zur Baumschutzsatzung hilft die Untere Naturschutzbehörde unter der Rufnummer 88-59546 weiter.

Zudem ist es in der Zeit vom 01. März bis einschließlich 30. September verboten, Hecken, sogenannte „lebende Zäune“, Gebüsche und andere Gehölze sowie Röhrich- und Schilfbestände abzuschneiden, einen radikalen Rückschnitt bis ins alte Holz vorzunehmen (auf den Stock zu setzen) oder zu beseitigen.

Unberührt von der Regelung sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte. Das Gesetz schützt mit diesem Verbot wildlebende Tiere und Insekten, die das Dickicht als Zufluchts-, Wohn- oder Brutstätte nutzen.

Wer das Gesetz missachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. In bestimmten Fällen ist auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot möglich.

Nähere Auskünfte zu der oben genannten gesetzlichen Regelung erhalten Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Natorpstr. 27 oder per Telefon unter: 88-59551 oder 88-59552.